

1 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Der Marktgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145, „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Hüll“ am 12.01.2017 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit dem Folgenden entspricht die Marktgemeinde Wolnzach der Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine „Zusammenfassende Erklärung“ mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen aufzustellen.

1.1 Umweltbelange

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet.

Für das geplante Vorhaben wurden Standorte östlich von Wolnzach und nördlich des Ortsteils Hüll im 110 m Korridor der A 93 jeweils nördlich und südlich der Autobahn gewählt.

Schutzgut Arten und Lebensräume: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen werden extensive Wiesenflächen hergestellt. Die Anlage von extensivem Grünland lässt sich mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) vereinen.

Die extensiven Grünflächen werden in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich einen wichtigen Lebensraum und Trittstein für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren bilden. Gegenüber dem Ist-Zustand (landwirtschaftliche Ackerfläche) kann von einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden, da ein Lebensraum geschaffen wird, der zu einer Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Schutzgut Boden: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen wird mit den extensiven Wiesen Dauergrünland hergestellt. Dadurch unterbleiben auf der Fläche, bis auf einen geringen Bodeneingriff während der Aufbauarbeiten, Eingriffe in das Bodengefüge sowie Nährstoffeinträge und Einträge von Pflanzenschutzmitteln. Während der Nutzung als PV-Anlage wird sich die Situation für das Schutzgut Boden durch die Bodenruhe verbessern.

Schutzgut Wasser: Durch die extensive Wiese reduzieren sich die Stoffeinträge in das Grundwasser. Das Infiltrationsvermögen des Bodens erhöht sich und Niederschläge werden flächig über die belebte Oberbodenzone versickert. Durch die Aufstellung der Module ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Schutzgut Klima und Luft: Durch die Umnutzung der Fläche wird ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Durch die technische Großstruktur und die Verhinderung der Betretbarkeit entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Diese werden durch die abschirmende Pflanzung von Hecken und die Vorbelastung des Standorts gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit: Durch die optische Außenwirkung der Modulflächen, mögliche Lichteffekte, Stromfelder des Trafos und Lärm während der Bauphase entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Einzäunung ist der Bereich mit einer messbaren Abstrahlung nicht betretbar. Die Bepflanzung mit mehrreihigen Hecken bildet einen Sichtschutz. Das Blendgutachten schließt mögliche Blendwirkungen in Oberlauterbach aus, in Gebrontshausen wird zusätzlich ein Blendschutzzaun errichtet. Es besteht keine Wohnbebauung im Nahbereich. Die Lärmbelastung beschränkt sich auf die Bauphase. Dadurch werden die Auswirkungen als gering bewertet, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Umfeld sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden`, `Wasser` und `Luft/Klima` sowie `Kultur- und Sachgüter` auf ein geringes bis sehr geringes Maß.

Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern auf den Flurnummern 386, 387, 388, 389, Gemarkung Gebrontshausen, und Flur 244, Gemarkung Oberlauterbach, ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen von geringen und örtlich begrenzten Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden` und `Wasser` ausgegangen werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Verweis, dass bei möglichen Blendungen der Betreiber Abhilfe zu leisten hat, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch und seine Gesundheit` sowie `Landschaftsbild und Erholung` auf ein geringes Maß reduziert werden.

Die Marktgemeinde hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein geringes bis sehr geringes Maß gesenkt werden.

1.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.03.2017 bis 12.04.2017 (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie vom 21.12.2017 bis 31.01.2018 (§ 3 Abs. 2 BauGB). Eine erneute Auslegung erfolgte vom 27.03.2018 bis 11.04.2018. Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Eingrünung der geplanten Anlage und Gestaltung der Trafostationen
- Hinweise zu den Höhenbezugspunkten und Anfertigung von Schnitten.
- Hinweis auf Überarbeitung der Planzeichenerklärung und Plangrafik
- Hinweise auf Gefahr der Verschmutzung und Beschädigung durch angrenzende Landwirtschaft
- Hinweis auf Baugrenzen. Der Abstand der Module zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist plangemäß einzuhalten. Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStRG (40 m-Bereich) ist nur die Errichtung von Modulen und die Einzäunung der PV-Anlage erlaubt.
- Hinweis, Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Bei einer Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden
- Hinweis, Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A93 ist nicht erlaubt.
- Hinweis, dass der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ein Blendgutachten vorzulegen ist. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden. Die Autobahndirektion weist darauf hin, dass bei Flur 244 eine Blendung auf die Autobahn ausgeschlossen ist, auf Flur 386, 387, 389 und 388 aber ein Blendschutzzaun zu errichten ist.
- Hinweis, die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

- Hinweis, Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen
- Hinweis auf Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage.
- Hinweis auf Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen wie beschrieben
- Hinweis auf Meldung der Ausgleichsflächen an das Landesamt für Umwelt.
- Hinweis auf dingliche Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweis auf Erhalt der Ausgleichsflächen.
- Hinweis, dass Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 29.09.) zu erfolgen haben.
- Hinweis auf Ergänzung der untersuchten Arten um den Brachvogel und den Wachtelkönig.
- Hinweis auf Vermeidung von Bodenverdichtungen und Belastungen
- Hinweis auf Beauftragung eines Blendschutzgutachtens.
- Hinweis auf Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Hinweis, dass aufgefundene Bodendenkmäler unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind.
- Hinweis auf Vermessung und Grenzermittlung der Plangrundstücke
- Hinweis auf Anlage der Feuerwehrezufahrten nach den Regeln der DIN 14 090 und 4066 und „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“, sowie Anbringen eines Ansprechpartners im Schadensfall an der Toranlage und Vorlage eines Feuerwehrplans nach DIN 14 095. Für einen sicheren Feuerwehreinsatz wird eine DC-Schaltstelle als Feuerwehrscharter (VdS 3145) gefordert.

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Gutachten und Untersuchungen.

Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen sowie in die Pläne eingearbeitet. Es erfolgte eine Überarbeitung der Planzeichen. Die geplanten Modulflächen werden auf allen Seiten von einem 3-8 m breiten Grünstreifen umgeben. Zur Einbindung in die Natur werden mindestens 5 m breite Strauchhecken gepflanzt. In der Gemarkung Gebrontshausen ist die Anlage auf allen Seiten von einer Hecke umgeben, in der Gemarkung Oberlauterbach wird eine Hecke am Südrand angelegt, im Norden und Westen besteht Wald, auf der Ostseite wird auf Grund der geringen Flächengröße keine Hecke angelegt. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Geländeoberfläche am Messort, es wurden Schnitte der Anlagen beigelegt.

Die Module sind selbstreinigend, so dass keine Gefahr durch Staubemissionen aus der Landwirtschaft bestehen. Gefahren einer Beschädigung durch einen ordnungsgemäßen Einsatz von Landmaschinen auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Anlage festgesetzt. Für die Ausgleichsflächen gilt: die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Die Hinweise der Naturschutzbehörden wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Alternativen Standorten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Wolnzach und im 110 m-Bereich von Schienen und Autobahnen sind auf Grund von Einschränkungen durch Siedlungsnähe, Bodendenkmäler und naturschutzfachliche Gründe kaum vorhanden.

Die Hinweis zum Bodenschutz sind zu beachten, sowie die Grundstücksgrenzen zu vermessen.

Der Betreiber der Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Belange des Kreisbrandrates verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang verschaffen.

Die Hinweise der Autobahndirektion Südbayern wurden eingearbeitet und werden beachtet. Das Blendgutachten Projekt Nr. 2017-0746, Auftrags Nr. 3170368 des Büro ifb Eigenschenk stellt fest,

dass aus lichtreflexionstechnischer Sicht ein Blendschutzzaun bei der Anlage in der Gemarkung Gerbrontshausen erforderlich ist. Der Blendschutzzaun wird wie im Gutachten angegeben errichtet. Sollten Blendungen auftreten, die Verkehrsteilnehmer auf der A 93 in ihrem Fahrverhalten beeinträchtigen könnten oder unzulässige Blendungen an Gebäuden darstellen, hat der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

1.3 Planungsalternativen

Der gewählte Standort entspricht dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) beschriebenen Grundsatz, Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP – 6.2.3. Photovoltaik).

Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er den Flächenkorridor an Autobahnen und Schienenwegen von 110 Metern nur in Bezug auf das Maß, nicht aber die Art der Fläche einschränken will. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG spricht für die Zulässigkeit von Ackerflächen, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Solarstromerzeugung auf Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege durch das geringe Potenzial der dafür nutzbaren Ackerrandstreifen an den Verkehrsadern im Vergleich zum übrigen Ackerland in Deutschland zu gering ist. Der Standort wird aber durch Bodendenkmäler, Waldflächen, Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sowie die Besitzverhältnisse stark eingeschränkt, so dass keine Standortalternativen gegeben sind, die hätten geprüft werden können. Der Standort stellt eine günstige Fläche dar.

2. Unterschrift

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 07.06.2018 gefasst.

Markt Wolnzach, den

.....
Jens Machold
Erster Bürgermeister

München, 07.06.2018



Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur